§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird für die

- Wasserversorgung	auf	1.940.000 €	festgesetzt;
- Abwasserbehandlung	auf	3.525.000 €	festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben notwendig sind, wird gem. § 65 ThürKO auf 4.757.000 € festgesetzt. Auf die Teilbereiche entfallen:

Bereich	Kassenkredit (laufende Geschäftstätigkeit)
- Wasserversorgung	1.966.000 €
- Abwasserbehandlung	2.791.000 €

§ 5

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 09.12.2024 beschlossene Stellenplan.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Eisenach, den 13.12.2024

Trink- und AbwasserVerband
Eisenach-Erbstromtal

Bernhard Bischof - Siegel -
Verbandsvorsitzender

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. VV 22/2024 vom 09.12.2024 hat die Verbandsversammlung des Trink- und AbwasserVerbandes Eisenach-Erbstromtal die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 einschließlich aller Anlagen beschlossen. Die Satzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Wartburgkreis, angezeigt.
2. Das Landratsamt Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 12.12.2024, Aktenzeichen 17 502 G 200-541/24, eingegangen am 12.12.2024, mitgeteilt, dass die vorgelegte Haushaltssatzung gem. §§ 21 Abs. 3, 57 Abs. 3 ThürKO genehmigungspflichtig ist. Die in der Haushaltssatzung getroffenen genehmigungspflichtigen Festsetzungen wurden gemäß §§ 57 Abs. 3, 59 Abs. 4, 63 Abs. 2, 118 Abs. 1 ThürKO i. V. m. § 36 ThürKGG rechtsaufsichtlich genehmigt. Es erfolgt die Veröffentlichung nach § 57 Abs. 3 Satz 1 ThürKO.

Auslegungshinweis
Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für das Jahr 2025, einschließlich aller Anlagen, des Trink- und AbwasserVerbandes Eisenach-Erbstromtal liegen gemäß § 57 Abs. 3 S. 3 ThürKO in der Zeit vom 06.01.2025 bis 17.01.2025 im Verwaltungsgebäude des Trink- und AbwasserVerbandes Eisenach-Erbstromtal, Am Frankenstein 1, 99817 Eisenach OT Stedtfeld, Zimmer B 205 aus und können nach Terminvereinbarung in der Zeit von 9:00 bis 15:00 Uhr eingesehen werden.

Bekanntmachungshinweis
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die Ausfertigung und diese Bekanntmachungen betreffen, können gegenüber dem Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bernhard Bischof
Verbandsvorsitzender - Siegel -

1342

Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen

hier: Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG

Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG Ostthüringen) hat am 29. November 2024 den Beschluss zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ und der damit verbundenen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) gefasst (Beschluss Nr. PLV 05/05/24).

1. Anlass und Verfahren der Änderung

Gemäß § 5 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) in Verbindung mit §§ 7 und 13 ROG ist die RPG Ostthüringen verpflichtet, für ihre Planungsregion einen Regionalplan aufzustellen und diesen kontinuierlich zu evaluieren. Nach § 5 Abs. 6 S. 3 ThürLPlG muss der Regionalplan, soweit Ziele im Landesentwicklungsprogramm geändert worden sind, den neuen Zielen des Landesentwicklungsprogramms angepasst werden; das Verfahren ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von neun Monaten ab Inkrafttreten des Landesentwicklungsprogramms einzuleiten.

Mit dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 vom 15. Mai 2014 (LEP 2025), in Kraft gesetzt durch die Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014 (GVBl. Nr. 6 vom 4. Juli 2014, S. 205), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsprogramms vom 5. August 2024 (GVBl. Nr. 12 vom 30. August 2024, S. 525) wurde u. a. der Abschnitt 5.2 Energie geändert und neue Ziele der Raumordnung in Kraft gesetzt. Das geänderte LEP 2025 enthält nunmehr verbindliche Vorgaben für den regionalen Ausbau der Windenergie in den vier Planungsregionen. Es berücksichtigt damit die neuen rechtlichen Regelungen auf Bundesebene, die darauf abzielen, mehr Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen.

Das Kernstück der neuen bundesrechtlichen Regelungen stellt das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) dar. In § 3 Abs. 1 WindBG wird bestimmt, dass in jedem Bundesland ein bestimmter prozentualer Anteil der Landesfläche (sog. Flächenbeitragswert) für die Windenergie auszuweisen ist. Die Ausbauziele sind dabei gestaffelt vorgesehen. Durch das Ziel 5.2.7 Z LEP 2025 wird der festgelegte Flächenbeitragswert von 2,2 % der Landesfläche für Thüringen für die vier Planungsregionen regionalisiert. Damit wird der Planungsregion Ostthüringen die Ausweisung von mindestens 6.632 ha bzw. 1,4 % der Regionsfläche als Vorranggebiete „Windenergie“ bis zum 31. Dezember 2027 als regionales Teilflächenzwischenziel und mindestens 8.106 ha bzw. 1,7 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2032 als regionales Teilflächengesamtziel als Zielvorgabe übertragen. Eine regionalplanerische Steuerungswirkung der Windenergienutzung im Außenbereich ist gemäß § 249 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) künftig an die fristgerechte Umsetzung dieser regionalisierten Flächenbeitragswerte geknüpft.

Weiter legt das LEP 2025 mit den Vorgaben 5.2.9 V und 5.2.10 V fest, welches Instrument in den Regionalplänen zu verwenden ist, welche Planungsmöglichkeiten für die Gemeinden verbleiben und wie die Vorranggebiete zu definieren sind. Gemäß der Vorgabe 5.2.9 V LEP 2025 sind in den Regionalplänen zur Umsetzung der regionalen Teilflächenziele und zur weitgehenden planerischen Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen, die als Windenergiegebiete im Sinne des WindBG die Wirkung des § 249 Abs. 2 BauGB haben. Die Vorgabe 5.2.9 V LEP 2025 bestimmt weiterhin, dass außerhalb der Vorranggebiete „Windenergie“ kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung vorzusehen ist und die Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergie durch Gemeinden in ihrem Gemeindegebiet nach § 249 Abs. 4 BauGB nicht entgegensteht. Gemäß Vorgabe 5.2.10 V LEP 2025 ist vorzusehen, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete „Windenergie“ liegen dürfen („Rotor-Out-Flächen“). Eine Bestimmung in den Regio-

nalplänen, wonach die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete „Windenergie“ liegen müssen, ist nach der Vorgabe 5.2.10 V LEP 2025 unzulässig.

Dennoch werden raumbedeutsame Windenergieanlagen weiterhin – sofern es sich nicht um Repoweringvorhaben oder um gemeindliche Planungen handelt – in den Vorranggebieten „Windenergie“ konzentriert, da § 249 Abs. 2 BauGB festlegt, dass mit der Umsetzung der regionalen Teilflächenziele die Privilegierung der Windenergienutzung außerhalb der festgelegten Vorranggebiete „Windenergie“ entfällt. Windenergieanlagen stellen dann sonstige Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 2 BauGB dar.

Sollte es der RPG Ostthüringen nicht gelingen, ihr über das Ziel 5.2.7 Z LEP 2025 zugewiesene regionalisierte Teilflächenziel bis zum jeweiligen Stichtag zu erreichen, so tritt ab diesem Zeitpunkt gemäß dem neuen § 249 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BauGB die uneingeschränkte Privilegierung der Windenergienutzung in Kraft. Das bedeutet, dass Windenergieanlagen überall dort genehmigt werden müssen, wo sie als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig sind. Gleichzeitig können dann gemäß § 249 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 BauGB Ziele der Raumordnung Windenergieanlagen nicht mehr entgegengehalten werden. Auch § 99 Thüringer Bauordnung bzgl. Mindestabständen von Windenergieanlagen zu zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken ist dann nach § 249 Abs. 7 S. 2 BauGB nicht mehr anzuwenden.

Flankiert wird diese neue Rechtslage durch die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien. Mit der Neuregelung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) wurde festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-‚Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien demnach als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingestellt werden. Damit erhält die Windenergienutzung durch den Bundesgesetzgeber eine hohe Gewichtung und soll in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen, auch auf Ebene der Regionalplanung, künftig als ein vorrangiger Belang berücksichtigt werden – wie z. B. in der Entscheidung zu Zulassungen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB.

Dem gegenüber steht insbesondere der durch § 2 Abs. 2 ROG formulierte raumordnerische Grundsatz des Erhalts und der Entwicklung historisch geprägter und gewachsener Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und Kultur- und Naturdenkmälern. Für Thüringen werden darüber hinaus durch das Ziel 1.2.3 Z LEP 2025 Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung bestimmt, in deren Umgebung raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind, die mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind. Aufgrund der dominanten Raumwirksamkeit moderner Windenergieanlagen besteht hier ein erhebliches Konfliktpotenzial. Aus diesem Grund sind in den Regionalplänen gemäß der Vorgabe 1.2.4 V LEP 2025 Planungsbeschränkungen in der Umgebung der Kulturerbestandorte als Ziele der Raumordnung vorzusehen, soweit dies zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange der Kulturerbestandorte erforderlich ist. Hinsichtlich der die Kulturlandschaft prägenden Windenergienutzung wird ein besonderer Ordnungsbedarf gesehen.

Aufgrund der zu erwartenden Konflikte zwischen diesen Raumnutzungsansprüchen hat die Planungsversammlung der RPG Ostthüringen bereits am 2. Juni 2023 beschlossen (Beschluss Nr. PLV 23/01/23), die Festlegungen des Abschnittes 2.2 Sicherung des Kulturerbes aus dem laufenden Fortschreibungsverfahren des Regionalplans Ostthüringen herauszulösen und in die perspektivische Aufstellung eines neuen Sachlichen Teilplans Windenergie zu integrieren. Aufgrund des engen Zeitkorridors bis zur Umsetzung der regionalen Teilflächenziele für die Windenergienutzung kann nur mit einer Teilplanaufstellung nach § 7 Abs. 1 S. 3 ROG den o. g. novellierten rechtlichen und landesplanerischen Rahmensetzungen adäquat Rechnung getragen und eine nachhaltige Entwicklung und raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung in der Region sichergestellt werden, die den Belangen einer übergeordneten Gesamtentwicklung sowie einem gerechten Interessenausgleich aller raumrelevanter Nutzungsansprüche gleichermaßen verpflichtet bleibt.

Die RPG Ostthüringen stellt sich mit der Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ der rechtlichen Verpflichtung des § 5 Abs. 6 ThürLPlG zur Anpassung des Regionalplans an den neuen gesetzlichen Rahmen auf Bundes- und Landesebene. Der zu erstellende Sachliche Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ dient der fristgerechten Umsetzung der ambitionierten bundesgesetzlichen sowie landesplanerischen Handlungsaufträge zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem Schutz der Kulturlandschaft. Ziel ist es, mit dem Erreichen der regionalen Teilflächenziele Windenergieanlagen planerisch steuern zu können (Entprivilegierung von Windenergieanlagen gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB) und die Vorgabe 1.2.4 V LEP 2025 umzusetzen.

Im Ergebnis der Aufstellungsbeteiligung wird sodann der vollständige Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ mit den gebietskonkreten Festlegungen und der Begründung (einschließlich Umweltbericht) erarbeitet werden. Dem schließt das Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG und § 3 ThürLPlG an, in dessen Rahmen die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die Gelegenheit haben, Stellungnahmen zum Planentwurf und zu seiner Begründung abzugeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Planverfahren berücksichtigt. Wird der Planentwurf nicht nur unwesentlich geändert, ist für den überarbeiteten Planentwurf erneut ein Beteiligungsverfahren durchzuführen (§ 9 Abs. 2 ROG und § 3 ThürLPlG), ggf. wird diese Beteiligung auf die geänderten Teile des Planentwurfs beschränkt (§ 9 Abs. 3 ROG und § 3 ThürLPlG). Abschließend fasst die Planungsversammlung der RPG Ostthüringen den Beschluss über den Sachlichen Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ und dessen Vorlage zur Genehmigung durch die oberste Landesplanungsbehörde (§ 5 Abs. 3 ThürLPlG). Gemäß § 5 Abs. 7 ThürLPlG wird die Erteilung der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gemacht; damit wird der Sachliche Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ gemäß § 10 Abs. 1 ROG wirksam.

Den Vorgaben des § 8 ROG entsprechend ist der Sachliche Teilplan „Windenergie“ einer Umweltprüfung zu unterziehen und dem Plan ein Umweltbericht beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 Abs. 3 S. 1 ThürLPlG).

2. Planungsabsichten

Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 ThürLPlG Träger der Regionalplanung. Ihnen obliegt die Aufstellung und Änderung des Regionalplans (§ 14 Abs. 1 S. 3 ThürLPlG). Der Regionalplan ist aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln und legt für die Planungsregion die räumliche und strukturelle Entwicklung als Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest (§ 13 Abs. 2 S. 1 ROG sowie § 5 Abs. 1 S. 1 und 2 ThürLPlG). Der künftige Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ umfasst das gesamte Gebiet der Planungsregion Ostthüringen, bestehend aus den Landkreisen Altenburger Land, Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis und Saalfeld-Rudolstadt sowie den kreisfreien Städten Gera und Jena.

Die RPG Ostthüringen hat die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ mit den folgenden Planungsabsichten beschlossen:

- Im Sachlichen Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ sollen für die Windenergienutzung gemäß der Vorgabe 5.2.9 V des LEP 2025 Vorranggebiete „Windenergie“ ausgewiesen werden, die gemäß der Vorgabe 5.2.9 V des LEP 2025 nicht mit einem planerischen Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete versehen werden und gemäß der Vorgabe 5.2.10 V des LEP 2025 so definiert sind, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen auch außerhalb der Vorranggebiete „Windenergie“ liegen dürfen.
- Die Vorranggebiete „Windenergie“ sollen in einer Größenordnung festgelegt werden, die mindestens dem regionalisierten Teilflächenzwischenziel in Höhe von 6.632 ha gemäß des Ziels 5.2.7 Z des LEP 2025 entspricht. Im Planverfahren wird entschieden, ob bereits das regionalisierte Teilflächengesamtziel in Höhe von 8.106 ha gemäß dem Ziel 5.2.7 Z des LEP 2025 erreicht werden soll.

- Im Sachlichen Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ sollen für die im Ziel 1.2.3 Z LEP 2025 bestimmten Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung gemäß der Vorgabe 1.2.4 V des LEP 2025 Planungsbeschränkungen in der Umgebung der Kulturerbestandorte als Ziel der Raumordnung ausgewiesen werden, soweit dies zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange der Kulturerbestandorte erforderlich ist.

3. Kontakt

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG werden dazu aufgefordert,

bis einschließlich 31.01.2025

Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die Äußerungen der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen können

vorzugsweise per E-Mail an

stellungnahme-regionalplan-ost@tlvwa.thueringen.de

oder per Post an die

Regionale Planungsstelle Ostthüringen beim
Thüringer Landesverwaltungsamt
Puschkinplatz 7
07545 Gera

gerichtet werden.

Uwe Melzer
Präsident der
Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen

1343

Jahresabschluss 2023 des Kommunalen Versorgungsverbandes Thüringen (KVT)

Der Verwaltungsrat des KVT hat in seiner Sitzung am 13. November 2024 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 festgestellt.

Gemäß § 18 Absatz 2 der Satzung des KVT werden jedem Mitglied auf Verlangen der Jahresabschluss und der Lagebericht übermittelt.

gez. Bürger
Direktor

Fehlgeleitete Postsendungen · · ·

sind vermeidbar, wenn korrekte Anschriften verwendet werden.
Bitte vergleichen Sie die Angaben auf dem Adressetikett mit Ihrer tatsächlichen postalischen Anschrift!

Änderungen senden Sie bitte an:
Gisela Husemann Verlag e. Kfr. · Wartburgstr. 6 · 99817 Eisenach
Tel.: 03691 6905-40 · E-Mail: verlag@husemann.net